

Verf. sagt Morg. 7 Uhr. Inserate werden bis Abends 6, Sonnt. bis Mittags 12 Uhr angenommen in der Expedition: Marienstraße 13.

Abonnement vierteljährlich 20 Rgr. bei unentgeltlicher Lieferung in's Haus. Durch die R. Post vierteljährlich 22 Rgr. Einzelne Nummern 1 Rgr.

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

No. 289.

Freitag, den 16. October 1863.

Anzeigen in dies. Blatte, das zur Zeit in 8000 Exempl. erscheint, finden eine erfolgreiche Verbr. d. d. d.

Dresden, den 16. October.

— Se Majestät der König hat dem K. K. Oesterreichischen Major Grafen Andreas Thürheim zu Schwerdtberg das Ritterkreuz des Albrechtsordens verliehen.

— J. J. K. K. die verwittwete Frau Großherzogin von Toscana ist gestern Mittag 11 Uhr nach Brandeis abgereist.

— Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten vom 14. October. Ueber die im verflossenen Quartal entschuldigt und unentschuldigt aus den Sitzungen weggebliebenen Stadtverordneten ist ein Verzeichniß angefertigt worden, das im Collegium circulirt. — Als im Anfange dieses Jahres Herr Prof. D. Wigard als Ersatzmann einberufen wurde, fand er sich veranlaßt, gegen die Verfassungsmäßigkeit seiner Wahl zu protestiren, obgleich er sonst sie anzunehmen kein Bedenken trug. Das Warum seiner Protestation hängt mit der Verfassungsgeschichte Sachsens in den jüngsten Jahren so eng zusammen, daß wir sie, nach den Mittheilungen des Referenten Herrn Hofrath Adermann in Kürze wiedergeben. Am 15. November 1848 ist bekanntlich ein neues, sogen. provisorisches Wahlgesetz für die Stände creirt worden, welches, wie es damals hieß, auf breiter (demokratischer) Grundlage basirte und besonders die Stimmberechtigung aller Staatsangehörigen verbürgte. Hierauf wurden im Jahre 1849 die Landstände zweimal nach dem neuen provisorischen Wahlgesetze zusammenberufen, beide Male aber wieder aufgelöst. Dem zweiten dieser Landtage wurde ein neues Wahlgesetz vorgelegt, nach welchem die Wahlen aus der Gemeinde hervorgehen sollten. Indeß wurde ein Antrag der 2. Kammer: zu diesem Behufe die ganze Gemeindeordnung neu zu gestalten und dann mit dem Wahlgesetze in Uebereinstimmung zu bringen, von der Regierung nicht berücksichtigt, viel mehr, wie bekannt, der Landtag im Juni 1850 abermals aufgelöst und hierauf später nach dem neuen provisorischen Gesetze wieder einberufen. Auf diesem nun wollte es die Regierung janctionirt wissen: daß das provisorische Wahlgesetz beseitigt sei. Dies geschah. Freilich gab es nun Viele, welche die Reaction der alten Stände verfassungswidrig nannten, und zu diesen gehörte auch Herr Prof. D. Wigard, der infolge dessen auch seine Stadtverordnetenwahl als verfassungswidrig bezeichnete und gegen dieselbe protestirte. Zur Begründung dieser Protestation hat Herr Prof. D. Wigard auf eine vom Stadtrath an ihn ergangene Aufforderung eine Deduction an die städtischen Collegien gelangen lassen, in welcher er die jetzigen Stände für incompetent und das bestehende Wahlgesetz für illegal erklärt. Die Verfassungsdeputation sollte nun über sein Verfahren urtheilen. Dies ist geschehen, sie hält dafür: daß Herr Prof. D. Wigard dadurch, daß er trotz der vermeintlichen Verfassungswidrigkeit die Wahl angenommen, sich in Widerspruch ergangen und die Protestation zur Reservation gemacht habe, daß aber die Protestation als nicht zu beachten zurückzuweisen und von der Einberufung nicht abzusehen sei. Die Deputation lasse ganz dahingestellt, ob die alten Stände zu Recht bestehen oder nicht, soviel steht aber fest, daß die Stadtverord-

neten an ihrer Rechtsbeständigkeit nicht zweifeln lassen dürften. Der Herr Referent schloß mit dem Spruche: „Im Nothwendigen Einheit, im Zweifelhaften Freiheit, in Allem Liebe“, um gleichsam damit den Beschluß der Verfassungsdeputation zu motiviren, zugleich aber zu erkennen zu geben, daß der Protestirende in seinen Zweifeln durchaus nicht angefochten werden solle. Der Beschluß der Verfassungsdeputation wurde einstimmig angenommen. — Die übrigen Gegenstände waren nur von geringem Interesse. Die schon in einem früheren Berichte erwähnte Forderung dreier communlicher Freistellen am Conservatorium für Musik wurde genehmigt, einem Nachtrage zur Leihhausordnung, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der Leihhausdarlehne von 6 auf 8%, wurde die Zustimmung ertheilt, ebenso ein Mehraufwand von etwas über 300 Thlr. für Abpflasterung des freien Platzes an der Neustädter Kirche bewilligt. Schließlich wurden einige Wahlen vorgenommen. — In den Wahlausschüß für die Wahlmänner des I. Handels- und Fabrikbezirks wurden die Herren Rülke, Großmann und Richter II. gewählt. Für den durch Tod aus dem Collegium geschiedenen Stadtv. Hänel wurde Herr Gregor als solcher, an dessen Stelle aber Herr Prof. D. Wigard als erster, Herr Doc. Klepperbein als zweiter Ersatzmann einzuberufen beschlossen. Den übrigen Theil der Sitzung füllten Petitions- und Rechnungsangelegenheiten aus, bei welcher letzteren der Finanzdeputation Gelegenheit zu dem Antrage geboten war: den Stadtrath um Auskunft darüber zu ersuchen, warum der günstige Wasserstand nicht zur Vornahme von Reparaturen an schadhaften Pfeilern der Brücke benutzt worden sei. Der Antrag wurde zahlreich unterstützt. Der öffentlichen Sitzung folgte eine geheime.

— Oeffentliche Sitzung des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 14. October. (Schluß.) — Soweit — der objective Thatbestand! Bald entstand natürlicher Weise die Frage: „Wer ist der Räuber und Mörder?“ Darüber gab eine bald bestimmt erreichte Richtung eine baldige Antwort — und zwar schon am 11. April 1862. Ein gewisser Leichmann aus Werbau, ein Colporteur, besuchte am 10. April mehrere Wirthschaften zu Lausitz und hatte einen sogenannten Schwager bei sich. Schon am 12. April wurden der Bäckermeister Winkelmann und der Colporteur Leichmann in Werbau festgenommen und bei ihnen 11 Hemden und 3 Bettüberzüge mit K. T. gezeichnet gefunden, die später als der Karoline Thürmer gehörig recognoscirt wurden. Die Voruntersuchung, wegen Mordes, eventuell wegen Raubes eingeleitet, gab viel Aufschlüsse. Beide Inhaftaten gestanden, in gewisser Weise thätig gewesen zu sein, aber ihre Angaben über ihre beiderseitige

*) Uebrigens verwahrte sich die Deputation noch ganz entschieden gegen einen vom Herrn Prof. D. Wigard in seiner Deduction gebrauchten Ausdruck, daß das Stadtverordneten-Collegium, weil es ausdrückliche Begründung der Protestation gefordert, ein politisches Inquisitions-tribunal sei. Das Stadtverordneten-Collegium, meint Referent, sei verpflichtet gewesen, auf nähere Begründung zu dringen, obgleich kein Zweifel vorgeherrschet habe, worauf die Protestation des Herrn Prof. D. Wigard ausgegangen sei.